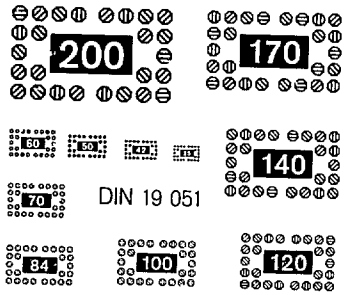

A 97 - 05805

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Satzungsänderungen

nach den Beschlüssen

des Verbandstages 1931 in Pirmasens

als Nachtrag zu den Satzungen

vom 1. Januar 1930

Werkmeisterverband der Schuhindustrie

Sitz Frankfurt a. M.

---

§ 3. Mitgliedschaft

In Ziffer 4, Seite 3, vor — eine Bescheinigung — einfügen: „Die Unterschrift von 2 Mitgliedern des gleichen Betriebes, oder"

§ 4, Ziffer 4, Abs. c 1, Seite 5, streichen die Worte: „Kriegsinvalide sind oder".

§ 4, Ziffer 4, nach c 2 als Absatz d anfügen: „Besucher techn. Lehranstalten zahlen je RM 1.—".

§ 4, Ziffer 5, Seite 6, Zusatz: Wer sich weigert den Lokalbeitrag zu entrichten, hat die Folgen des § 5, Abs. 4, zu gewärtigen.

§ 4, Ziffer 9, Seite 7. Zusatz: „Beitragsfreimarken werden nur auf die Dauer von 2 Jahren gewährt. Die Geschäftsstelle prüft die Notwendigkeit der weiteren Gewährung."

§ 6, Ziffer 1. Nachsatz: Unterstützungen. Zu § 6, Abs. 1. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach

den im Verband erlebten Mitgliedsjahren, für die der Regelbeitrag bezahlt wurde. Bei einzelnen Unterstützungsarten kommen auch die bei der Aufnahme von anderen Verbänden angerechneten Beitragsjahre in Ansatz. Die Zeiten, für die nach § 4, Ziffer 7—11, Beitragsfreimarken geklebt wurden, finden keine Anrechnung auf die Beitragsjahre, nach denen Berechtigung und Höhe der Unterstützung festgesetzt werden. Beitragsfreimarken dienen nur zur Erhaltung, nicht zur Steigerung der durch Zahlung von Regelbeiträgen erworbenen Anwartschaften. Nachgewiesene Kriegsdienstjahre werden voll angerechnet.

§ 6. Stellenlosenunterstützung. Absatz a: Nach Zahlung von 12 bis 30 ordentlichen Monatsbeiträgen auf die Dauer von 30 Tagen pro Tag RM 2.— gleich RM 60.—.

Nach Zahlung von 31 bis 60 ordentlichen Monatsbeiträgen auf die Dauer von 60 Tagen pro Tag RM 2.— gleich RM 120.—.

§ 6, Ziffer 8, Abs. c, Satz 2, neu, Seite 12.

§ 6, Stellenlosenunterstützung, Abs. c, Satz 2. Die Stellenlosenunterstützung wird in den Fällen in denen Mitglieder freiwillig auf ihre Kündigungszeit verzichten erst von dem Zeitpunkt an gewährt, wo die für den Antragsteller zustehende gesetzliche Kündigungsfrist abgelaufen ist.

Stellenlosenunterstützung wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied:

a) bei der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Pflichten an der Ausübung seines Berufes behindert ist;
b) eine Fachschule besucht;
c) krank und erwerbsunfähig ist;
d) sich in Strafhaft befindet;
e) Anspruch auf Gehalt oder sonstige gleichartige Entschädigung aus dem Dienstverhältnis hat;

A 97 - 05805

f) wenn Berufsunfähigkeit im Sinne der Reichsversicherungsordnung vorliegt, oder Altersrente gezahlt wird;
g) selbständig ist oder Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung hat;
h) es unterläßt, sich beim Stellennachweis und beim Vertrauensmann zu melden;
i) es fahrlässigerweise unterläßt, sich um eine geeignete Stelle zu bewerben, oder ohne jeglichen Grund eine geeigete Stelle ablehnt oder eine angenommene Stelle nicht antritt;
k) bei Stellung des Antrages auf Unterstützung wissentlich falsche Angaben gemacht hat.

§ 6, Ziffer 8, Absatz L, Seite 12.

§ 6. Nachsatz. Tritt ein Mitglied, das Stellenlosenunterstützung erhalten hat, innerhalb zwei Jahren nach dem Aufhören der Unterstützung aus dem Verband aus, oder wird das Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen, so hat es den Betrag des zuletzt erhaltenen Stellenlosengeldes dem Verband zurückzuzahlen.

§ 6. Ziffer 8, Abs. B. B. Seite 14.

Beerdigungsbeihilfe

An Absatz 1; bis nach 20jähr. Mitgliedschaft auf RM 300.—, nach 21—25jähr. Mitgliedschaft steigend pro Jahr um RM 10.— bis zum Höchstbetrag von RM 350.—.

§ 6. Ziffer 8, Rechtsschutz, Seite 16.

Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten.

Absatz h und i alt fallen aus.

Bei Rechtsstreitigkeiten eines Mitgliedes kann der Verband die Kosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn der Rechtsstreit die wirtschaftliche Lage des Mitgliedes und seiner Familie schädigt.

In Fällen, in denen es sich um eine grundsätzliche Entscheidung handelt, können sämtliche Kosten übernommen werden.

In zweifelhaften Fällen und solchen Streitigkeiten zwischen dem Mitgliede und seinem Arbeitgeber, die vom Mitgliede selbst verschuldet sind, kann der Verband die Kosten des Anwalts des Mitgliedes und die Gerichtskosten übernehmen.

Ist durch das Urteil im Rechtsstreit erwiesen, daß die Angaben des Mitgliedes zutreffen, so können dem Mitgliede die sämtlichen Kosten erstattet werden.

Die für die Durchführung des Rechtsstreits gewährte Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn das Mitglied

a) rechtskräftig obgesiegt und ihm der Gegner die Kosten erstattet hat;

b) in dem Antrag auf Gewährung einer Unterstützung wesentliche Tatsachen wissentlich oder grob fahrlässig verschwiegen oder unrichtig geschildert hat.

§ 9. **Verbandsvorstand.**

§ 9. Ziffer 1, Seite 18.

Der Verbandsvorstand wird von sieben Mitgliedern gebildet.

1. Der Verbandsvorstand besteht aus einem 1. und 2. hauptamtlich tätigen Vorsitzenden, einem 1. und 2. ehrenamtlich tätigen Schriftführer und 5 Beisitzern.

Ziffer 2, Absatz 2: Die Festsetzung des Gehaltes für die Verbandsbeamten und Angestellten geschieht nur durch den Verbandstag.

§ 3, Gruppenordnung, Seite 22 wird das Wort: — gewählt — durch das Wort „vorgeschlagen" ersetzt.

Wahlordnung, Seite 28.

§ 2, neuer Nachsatz: Der Wahlakt darf nur an einem Tag vorgenommen werden.

§ 12, Bekanntmachungen Absatz 2. Seite 21.

Die Satzungen treten ab 1. Januar 1932 in Kraft, die erhöhten Beitragsätze ab 1. Oktober 1931.

Die Umrechnungen der Erwerbsunfähigkeits-Unterstützungen erfolgt ab 1. Oktober 1931.

Der Vorstand.

1. Vorsitzender: Paul Pfeifer.
2. Vorsitzender: Dom. Bauer.

Anhang

Satzungen für Unterstützung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit.

§ 1 und 2, alt, fallen aus.

§ 1. Einem Mitglied, das dem Verband am 1. 1. 31 mindestens 15 Jahre Regelbeiträge geleistet hat und dauernd erwerbsunfähig ist, kann eine laufende jährliche Unterstützung gewährt werden, deren Höhe vom Verbandstag festgesetzt wird.

Ab 1. 1. 1931 werden an invalide Mitglieder jährlich gezahlt:

für geleistete Beiträge vom 1. 2. 07 bis 31. 12. 21 . .	190 à	50	Pfg.	RM	95.—
für geleistete Inflat.-Beiträge vom 1. 1. 22 bis 15. 11. 23	23 à	50	„	„	11.50
für geleistete Beiträge vom 1. 11. 23 bis 30. 9. 27 . .	57 à	50	„	„	28.50
für geleistete Beiträge vom 1. 10. 27 bis 30. 9. 29 . .	24 à	1.—	RM	„	24.—
für geleistete Beiträge vom 1. 10. 29 bis 30. 9. 31 .	24 à	2.—	„	„	48.—
	318			RM	207.—

Bis 31. 12. 31 beträgt der Höchstsatz RM 180.— pro Jahr oder RM 15.— im Monat.

§ 2. Am 1. Januar 1936 tritt folgende Fassung in Kraft:

Einem Mitgliede, das dem Verbande mindestens 15 Jahre Regelbeiträge geleistet hat und dauernd erwerbsunfähig ist, kann eine laufende jährliche Unterstützung gezahlt werden. Die Unterstützung beträgt:

für jedes volle Jahr der Regelbeitragsleistung vor dem 1. Januar 1931 RM 6.—

für jedes volle Jahr der Regelbeitragsleistung nach dem 1. Januar 1931 RM 12.—

Die vollen Jahre der Regelbeitragsleistung vor dem 1. Januar 1931 werden bis 25 Jahre angerechnet, während die Anrechnung der vollen Jahre der Regelbeitragsleistung nach dem 1. Januar 1931 nicht beschränkt ist. Der höchste Satz der Invalidennunterstützung beträgt RM 360.—.

Die Unterstützungen die nach den bis zum 1. Januar 1936 geltenden Bestimmungen des § 1 bewilligt wurden, werden von den nach dem 1. Januar 1936 in Kraft tretenden Bestimmungen des § 2 nicht berührt.

Die Unterstützung wird in vierteljährlichen Raten ausgezahlt.

Die Bezüge der seitherigen Erwerbsunfähigkeitsunterstützungsempfänger werden auf Grund der vorstehenden Richtlinien ab 1. Oktober 1931 neu festgesetzt.

Die Erwerbsunfähigkeit ist durch Vorlegung des Bescheides eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung unter Beifügung des Zahlungsabschnittes der letzten Rentenzahlung nachzuweisen.

§ 5, Absatz 2, alt, fällt weg. Dafür neu: § 5, Absatz 2. Die bewilligte Unterstützung wird erstmalig für den Monat angewiesen, welcher dem Monat folgt, an dem der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde.